



Antwort zur Anfrage Nr. 1443/2025 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Neugründung einer Fraktion im Mainzer Stadtrat (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Bedeutet die Regelung des § 35 Abs. 1 GemO, dass im Stadtrat ausschließlich die Zahl von mindestens zwei Mitgliedern ausschlaggebend für die Fraktionsbildung ist?

Die Größe von Fraktionen ist in § 30a Abs. 1 der Gemeindeordnung geregelt. Dort ist die Mindestanzahl der Mitglieder vorgegeben.

2. Gibt es auf kommunaler Ebene in Rheinland-Pfalz andere Auslegungen oder Verwaltungspraxen, die auch eine inhaltliche Nähe und programmatische Übereinstimmung voraussetzen?

Die Definition des Fraktionsbegriffes ergibt sich aus der Rechtsprechung und der Kommentarliteratur.

Das Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 27. März 1992 beschreibt die Aufgaben von Ratsfraktionen wie folgt: „Ratsfraktionen sind Gruppen von Mitgliedern der Gemeindevertretung mit jeweils gemeinsamen politischen Grundanschauungen, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre Vorstellungen und Aktivitäten aufeinander abzustimmen und diesen im arbeitsteiligen Zusammenwirken zu besserer Wirksamkeit zu verhelfen“. In der Kommentarliteratur wird die Fraktion wie folgt definiert: „Eine Fraktion ist ein freiwilliger Zusammenschluss grundsätzlich gleichgesinnter Mandatsträger in der Regel derselben Partei zur abgestimmten Mitwirkung an der Arbeit sowie zur gemeinsamen Vorbereitung und Durchsetzung politischer Zielsetzungen in einer Volksvertretung für die Wahlperiode.“

Es ist durchaus möglich, dass sich Mandatsträger verschiedener Parteien oder Wählergemeinschaften zu einer Fraktion zusammenschließen. In diesem Fall benötigt die Verwaltung jedoch für die Revisionssicherheit im Zusammenhang mit der Auszahlung von Fraktionszuschüssen, eine Erklärung über die gemeinsame Zielsetzung.

3. Welche Stelle entscheidet in Mainz über die Anerkennung einer Fraktion – erfolgt dies durch die Verwaltung oder rein formal durch Anzeige der Mitglieder.

Die Verwaltung entscheidet nach Prüfung.

4. Ist beabsichtigt, die Regelungen zur Fraktionsbildung in Mainz künftig anzupassen und –analog zum Landtag Rheinland-Pfalz- auch auf kommunaler Ebene inhaltliche Kriterien einzuführen.

Wir erachten die geltenden Regelungen für ausreichend.

Mainz, 26. September 2025

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister